

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. September 2023
484

20	EA 221	545
----	--------	-----

Einfache Anfrage von Paul Koch vom 5. Juli 2023 „Unentgeltliche Rechtspflege – zu kostspielig?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Die unentgeltliche Rechtspflege im Bereich Strafrecht und Zivilrecht verursachte für den Kanton Thurgau im Jahr 2012 Kosten von Fr. 1'854'032.04 und im Jahr 2022 Kosten von Fr. 6'573'649.43. Die Aufteilung auf die einzelnen Behörden ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Rechnung 2012	Rechnung 2022	Bemerkungen
Staatsanwaltschaft	690'000.00	4'132'341.80	Im Jahr 2012 war der Betrag in den Untersuchungskosten enthalten.
Obergericht	165'603.85	103'733.90	
Bezirksgericht Arbon	152'824.66	315'305.21	
Bezirksgericht Frauenfeld	172'912.63	299'151.53	
Bezirksgericht Kreuzlingen	181'723.50	312'858.61	
Bezirksgericht Münchwilen	165'768.00	275'484.68	
Bezirksgericht Weinfelden	257'550.40	437'306.72	
Zwischentotal Bezirksgerichte	930'779.19	1'640'106.75	
Zwangsmassnahmengericht	67'649.00	8'413.30	
KESB Arbon		124'420.25	

	Rechnung 2012	Rechnung 2022	Bemerkungen
KESB Frauenfeld		181'603.70	
KESB Kreuzlingen		149'295.77	
KESB Münchwilen		71'612.21	
KESB Weinfelden		62'121.75	
Zwischentotal KESB		589'053.68	Die KESB waren erst ab dem Jahr 2013 operativ tätig.
Finanzverwaltung		100'000.00	Aufwand Inkasso
Total	1'854'032.04	6'573'649.43	

Eine Aufteilung zwischen Verfahrenskosten und Anwaltsentschädigung wird bei den obgenannten Behörden nicht vorgenommen.

Im Aufsichtsbereich des Verwaltungsgerichtes (Verwaltungsgericht, Rekurskommissionen und Enteignungskommission) belief sich der Gesamtbetrag der unentgeltlichen Prozessführung (Verfahrenskosten) im Jahr 2022 auf Fr. 34'620. Im Jahr 2012 war dies ein Betrag von Fr. 22'350. Die Entschädigungen für die Bewilligung einer unentgeltlichen Anwältin oder eines unentgeltlichen Anwaltes beliefen sich im Aufsichtsbereich des Verwaltungsgerichtes im Jahr 2022 auf Fr. 28'179.65 und im Jahr 2012 auf Fr. 42'296.70.

Die Finanzverwaltung hat in den Jahren 2014–2016 die offenen Fälle des Obergerichtes übernommen und sukzessive mit dem Inkasso begonnen. Ab 2017 war dann das standardisierte Inkasso gesetzlich institutionalisiert. Seit dem Jahr 2014 wurden von den 7'989 übernommenen Fällen 3'628 erledigt. Bei 4'361 Fällen läuft das Inkasso noch. Seit dem Jahr 2014 bis zum 14. August 2023 konnte die Finanzverwaltung einen Betrag von rund 6.4 Mio. Franken einbringen. Die jährliche Entwicklung in diesem Bereich wird jeweils im Geschäftsbericht des Regierungsrates zur Staatsrechnung unter den Kontogruppen 7310–7360 der Finanzverwaltung detailliert dargestellt (vgl. für das Jahr 2022 den Geschäftsbericht auf S. 326).

Frage 2

Die Entschädigung der Anwaltskosten richtet sich in Zivilverfahren nach § 13 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen (Anwaltstarif-V des Obergerichts; RB 176.31). Die Verfahrensleitung hat die Möglichkeit, eine Entschädigung nach dem notwendigen Zeitaufwand anzuordnen. Der Stundenansatz beträgt Fr. 200. Verzichtet sie darauf, entspricht die Entschädigung 80 % der in § 2 ff. der Anwaltstarif-V des Obergerichts vorgesehenen Pauschalen. Diese dürfen auch bei Entschädigung nach Aufwand nicht überschritten werden.

Die Entschädigung der Officialverteidigerinnen und -verteidiger in Strafverfahren richtet sich nach § 13 Abs. 2 der Anwaltstarif-V des Obergerichts, wobei die ordentlichen Gebühren gemäss § 5 der Anwaltstarif-V des Obergerichts nicht überschritten werden dürfen, sofern es sich nicht um einen aussergewöhnlichen Fall handelt. Der Honoraransatz beträgt auch hier Fr. 200 pro Stunde.

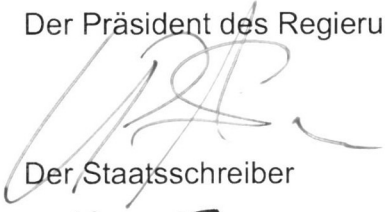
Für die Verwaltungsrechtspflege sind weder Pauschalbeträge noch Maximalkosten vorgesehen. Vielmehr richten sich die Kosten gemäss § 3 der Verordnung des Verwaltungsgerichtes über den Anwaltstarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der Enteignungskommission und den Rekurskommissionen (RB 176.61) nach dem für die Angelegenheit notwendigen Zeitaufwand. Dieser wird vom Gericht festgelegt. Wenn eine Honorarnote eingereicht wird, wird diese dahingehend überprüft, ob tatsächlich nur der notwendige Zeitaufwand geltend gemacht wird.

Frage 3

In Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind die allgemeinen Verfahrensgarantien festgeschrieben. Damit jede Person ihre Rechte auch dann durchsetzen kann, wenn ihr die Mittel hierzu fehlen, sieht Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand vor. Für den Zivilprozess sind die Details in Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; RB 272) näher geregelt. Im Strafprozess gibt es die amtliche Verteidigung der beschuldigten Person und die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerinnen und Privatkläger. Die Details dazu finden sich in Art. 133 ff. und Art. 136 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Für die Verwaltungsrechtspflege wird die unentgeltliche Rechtspflege in § 81 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) geregelt.

Gemäss § 22 des Anwaltsgesetzes (AnwG; RB 176.1) erlässt das Obergericht den Anwaltstarif für Zivil- und Strafverfahren, das Verwaltungsgericht jenen für das Verwaltungsgerichtsverfahren. Der Regierungsrat hat folglich in diesem Bereich keine Regelungskompetenzen. Aber auch den Gerichten bleibt bei der Beurteilung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege nur ein bescheidener Ermessensspielraum. Das Bundesgericht hat die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsprechung in einer reichen Praxis konkretisiert. Schweizweit kommen einheitliche Berechnungsgrundsätze zur Anwendung, die in der kantonalen Praxis nur minim variiert werden können (vgl. z.B. BGE 140 III 369 E. 4.1 oder Urteil 5A_168/2023 vom 14. März 2023 E. 2.1.2). Würden die Gerichte die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege restriktiver handhaben, könnte eine Partei den entsprechenden Entscheid erfolgreich beim Bundesgericht anfechten – mit Kostenfolgen für den Kanton Thurgau.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

